



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

– per elektronischer Post –

An die

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände
in Nordrhein-Westfalen

07. Juli 2020

Aktualisierungserlass-Nummer 2

Umgang mit Beiträgen zur Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19:

Halbieren bzw. Aussetzen der Beitragserhebung für die Monate Juni und Juli 2020

Im Zuge der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen seit dem 16. März 2020 ein Betretungsverbot für Kinder und Eltern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“ (Brückenprojekte) ausgesprochen. Zugleich hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, ebenfalls

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke



mit Datum vom 16. März 2020, die Entscheidung getroffen, den Unterrichtsbetrieb an den Schulen im gleichen Zeitraum einzustellen. Dies betrifft auch die Betreuung von Kindern in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

Mit Datum vom 8. Juni 2020 wird das Betretungsverbot für Kinder und Eltern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen aufgehoben. Für den ab diesem Datum beginnenden eingeschränkten Regelbetrieb gelten weiterhin die Rechtsgrundlagen des Infektionsschutzes.

Ab dem 15. Juni ist bis zum Beginn der Sommerferien im Rahmen der räumlichen und personellen Ressourcen der Unterrichtsbetrieb und der Betrieb der Ganztags- und Betreuungsangebote wieder aufgenommen worden.

Für beide Betreuungsleistungen werden von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Beiträge erhoben.

Zu den nachfolgend häufig gestellten Anfragen geben wir Ihnen Hinweise zu aktuellen Verfahrensfragen und Vorgehensweisen:

1. Empfehlung: Halbieren bzw. Aussetzen der Beitragserhebung für die Monate Juni und Juli 2020
 2. Beschlussfassung: Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW bzw. § 50 Absatz 3 Satz 4 KrO NRW
 3. Kommunales Haushaltsrecht
 4. Erstattungsverfahren: Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den Einzahlungs- bzw. Ertragsausfällen
 5. Haben Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise?
- Anlage 1a Muster für eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW
- Anlage 1b Muster für eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 4 KrO NRW



Anlage 2a Muster für die Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 GO NRW

Anlage 2b Muster für die Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 5 KrO NRW

1. Empfehlung: Halbieren bzw. Aussetzen der Beitragserhebung für die Monate Juni und Juli 2020

¹In rechtlicher Hinsicht handelt es sich bei den „Elternbeiträgen“ um Abgaben eigener Art.

²Die Landesregierung empfiehlt den beitragsberechtigten Kommunen, für die Monate Juni und Juli 2020 die Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der öffentlich finanzierten Kindertagesbetreuung (einschließlich Kindertagespflege) auf die Hälfte zu reduzieren und auf eine Erhebung der Kostenbeiträge zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I vollständig zu verzichten (Erlass der Entrichtungspflicht für Juni und Juli 2020).

³Das Betretungsverbot für die genannten Kindertagesbetreuungsangebote wurde mit Datum vom 8. Juni 2020 aufgehoben.

⁴Im Zuge der Wiederaufnahme des schrittweisen Unterrichtsbetriebes in der Primarstufe werden Ganztags- und Betreuungsangebote nur im Umfang der vorhandenen räumlichen und personellen Ressourcen vor Ort wiederaufgenommen. Ein eingeschränktes Regelangebot ist – anders als im Bereich der Kindertagesbetreuung – im Bereich der Ganztags- und Betreuungsangebote auch in den Monaten Juni und Juli 2020 damit noch nicht gegeben.

2. Beschlussfassung: Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW bzw. § 50 Absatz 3 Satz 4 KrO NRW

¹Über das Halbieren bzw. Aussetzen der Beitragspflicht für die Monate Juni und Juli 2020 ist in den Jugendamtsbezirken und Kommunen eine Entscheidung des Rates bzw. des Kreistages notwendig, da davon auszugehen ist, dass die bestehenden Elternbeitragssatzungen für die Kindertagesbetreuung (einschließlich Kindertagespflege) und für die Betreuung von Kindern in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I eine derartige Fallkonstellation bzw. Ausnahmesituation in der Regel nicht vorsehen.



²Die Entscheidung könnte bei Vorliegen der Voraussetzungen im Wege der Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW bzw. § 50 Absatz 3 Satz 4 KrO NRW eingeholt werden.

³Die Landesregierung stellt hiermit ein Muster für eine Dringlichkeitsentscheidung (Anlagen 1a und 1b) und eine Beschlussvorlage für seine Genehmigung (Anlagen 2a und 2b) zur Verfügung, an welchen sich die Jugendämter und Kommunen orientieren können.

⁴Sollte ein Dringlichkeitsbeschluss der 1. Stufe oder eine Entscheidung auf Basis einer Delegation nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW bzw. § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW zu fassen sein, sind die Muster entsprechend anzupassen.

3. Kommunales Haushaltsrecht

¹Die örtlich zuständigen Kommunalaufsichten werden gebeten, sofern beitragsberechtigte Kommunen die Beitragserhebung halbieren bzw. aussetzen, von der Durchsetzung der Beitragserhebung mit kommunalaufsichtlichen Mitteln in sämtlichen haushaltsrechtlichen Fallkonstellationen abzusehen.

²Die Ausbreitung von COVID-19 fordert derzeit alle staatlichen Ebenen.

³Insbesondere erhöht sich durch die absehbaren Verwerfungen in der Wirtschaft und verschiedene gesetzgeberisch getroffene Entscheidungen die Anspannung der kommunalen Haushalte in der Fläche.

4. Erstattungsverfahren: Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den Einzahlungs- bzw. Ertragsausfällen

¹Zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden wurde vereinbart, dass für Juni und Juli 2020 der tatsächliche hälftige Ertrags- bzw. Einzahlungsausfall für die Kindertagesbetreuung (einschließlich Kindertagespflege) jeweils zur Hälfte, das entspricht 25 Prozent der Gesamtsumme der Elternbeiträge, pro Monat vom Land Nordrhein-Westfalen und dem jeweiligen Jugendamt bzw. der jeweiligen Kommune getragen wird.

Für die Angebote der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Sekundarstufe I



wurde vereinbart, dass der tatsächliche Ertrags- bzw. Einzahlungsausfall für Juni und Juli 2020 jeweils zur Hälfte pro Monat vom Land Nordrhein-Westfalen – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landesgesetzgeber – und dem jeweiligen Jugendamt bzw. der jeweiligen Kommune getragen wird.

²Jugendämter, in deren Bezirk die Kommunen sowie Kommunen und Ersatzschulträger, die die Beitragserhebung in den Monaten Juni und Juli 2020 reduzieren bzw. aussetzen, erhalten auf Antrag 25 % (Kindertagesbetreuung) bzw. 50 % (Schule) auf Basis der für die Festsetzung zugrunde zu legenden Verhältnisse nach dem Stand 1. Juni 2020 von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen erstattet (Einzahlungs- und Ertragsausfall).

³In Bezug auf den automatischen Einzug der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung vor Ort in den Jugendamtsbezirken wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart, dass entweder die Beiträge jeweils für beide Monate nur hälftig eingezogen werden oder alternativ die Beiträge für den Monat Juni in voller Höhe eingezogen und für den Monat Juli ausgesetzt werden können.

⁴Über das Verfahren zur Erstattung von Elternbeiträgen im Bereich der Kindertagesbetreuung werden die Landesjugendämter gesondert informieren.

⁵Über das Verfahren zur Erstattung von Elternbeiträgen im schulischen Bereich werden die Bezirksregierungen zeitnah gesondert informieren.

⁶Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen informieren in geeigneter Weise gesondert über das Antragsverfahren.

5. Haben Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise?

- **zu diesem Erlass:**

Wenn Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise zu diesem Erlass in Bezug auf das kommunale Haushaltsrecht haben, richten Sie diese bitte an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie erreichen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per E-Mail unter:

FP-R304@mhkbq.nrw.de



- **zum eingeschränkten Regelbetrieb in der Kindertagesbetreuung:**

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt das Fachpersonal beim Umgang mit dem eingeschränkten Regelbetrieb in der Kindertagesbetreuung mit ausführlichen Informationen auf der Seite des MKFFI: www.mkffi.nrw.

Falls Sie darüber hinaus Fragen und/oder Anregungen haben, erreichen Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per E-Mail unter: corona@mkffi.nrw.de

- **zum Betretungsverbot für Schulen:**

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt mit ausführlichen Informationen auf folgender Seite:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html>

Falls Sie darüber hinaus Fragen und/oder Anregungen zur Umsetzung des Betretungsverbots haben, erreichen Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per E-Mail unter: corona@msb.nrw.de

gez. Dr. Jan Heinisch

Staatssekretär

Anlage 1a

Muster für eine Dringlichkeitsentscheidung in Städten/Gemeinden über eine Reduzierung bzw. ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für die Monate Juni und Juli 2020:

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW

Beschlussvorschlag

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die **Stadt/Gemeinde xxx** setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17, 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der bis zum 31. Juli 2020 gültigen Fassung,
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13ff, 18 ff, 23 KiBiz in der bis zum 31. Juli 2020 gültigen Fassung,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. Juni bis 31. Juli 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Sachverhalt und Begründung

(einschließlich finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

[Einfügen: Ausführungen, dass nach § 60 Abs. 1 S. 1 und 4 GO NRW die Einberufung des Rats und des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich war und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann.]

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen. Durch Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 1. Juli 2020 (GV. NRW. S. 491b) wurde das Betretungsverbot für Kindertagesbetreuungsangebote und die Schließung schulischer Gemeinschaftseinrichtungen aufgehoben und durch die Aufnahme eines eingeschränkten Regelbetriebs ersetzt.

Daher sollen die entsprechenden Elternbeiträge im Bereich der Kindertagesbetreuung für alle Beitragspflichtigen für die Monate Juni und Juli 2020 auf die Hälfte reduziert werden. Auf die Erhebung der Elternbeiträge für schulische Gemeinschaftseinrichtungen von allen Beitragspflichtigen soll für die Monate Juni und Juli 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, für die oder für deren Kinder eine Ausnahmeregelung nach der Coronabetreuungsverordnung gilt und deren Kinder einen entsprechenden Betreuungsanspruch wahrnehmen.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Reduzierung bzw. Aussetzung der Elternbeitragspflicht für die Monate Juni und Juli 2020 zu schaffen.

Die **Stadt/Gemeinde** verzichtet bei der Erhebung der Kostenbeiträge zur Betreuung in schulischen Gemeinschaftseinrichtungen sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für Juni und Juli 2020.

Die **Stadt/Gemeinde** stimmt bei der Beitragserhebung für die Kindertagesbetreuung zu, dass die Elternbeiträge für Juni und Juli nur hälftig bzw. für den Monat Juni in voller Höhe eingezogen und für den Monat Juli ausgesetzt werden.

Wenn man die Sollstellung für Juni und Juli 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. xxx Euro für Juni und Juli 2020 zu rechnen, der sich auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

030101: xxx Euro

060101: xxx Euro

060102: xxx Euro

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Reduzierung bzw. Aussetzung der Beitragserhebung für Juni und Juli 2020 einhergehenden Ertrags- und Einzahlungsausfall auf Jugendamts- bzw. kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Anlage 1b

Muster für eine Dringlichkeitsentscheidung des Kreises über eine Reduzierung bzw. ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für die Monate Juni und Juli 2020:

Dringliche Entscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 4 KrO NRW

Beschlussvorschlag

Gemäß § 50 Absatz 3 Satz 4 KrO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Der **Kreis xxx** setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17, 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der bis zum 31. Juli 2020 gültigen Fassung,
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13ff, 18 ff, 23 KiBiz in der bis zum 31. Juli 2020 gültigen Fassung,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. Juni bis 31. Juli 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 4 KrO NRW und ist dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Sachverhalt und Begründung

(einschließlich finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

[Einfügen: Ausführungen, dass nach § 50 Abs. 3 S. 1 und 4 KrO NRW die Einberufung des Kreistags und des Kreisausschusses nicht rechtzeitig möglich war und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann.]

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen. Durch Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 1. Juli 2020 (GV. NRW. S. 491b) wurde das Betretungsverbot für Kindertagesbetreuungsangebote und die Schließung schulischer Gemeinschaftseinrichtungen aufgehoben und durch die Aufnahme eines eingeschränkten Regelbetriebs ersetzt.

Daher sollen die entsprechenden Elternbeiträge im Bereich der Kindertagesbetreuung für alle Beitragspflichtigen für die Monate Juni und Juli 2020 auf die Hälfte reduziert werden. Auf die Erhebung der Elternbeiträge für schulische Gemeinschaftseinrichtungen von allen Beitragspflichtigen soll für die Monate Juni und Juli 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, für die oder für deren Kinder eine Ausnahmeregelung nach der Coronabetreuungsverordnung gilt und deren Kinder einen entsprechenden Betreuungsanspruch wahrnehmen.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Reduzierung bzw. Aussetzung der Elternbeitragspflicht für die Monate Juni und Juli 2020 zu schaffen.

Der Kreis xxx verzichtet bei der Erhebung der Kostenbeiträge zur Betreuung in schulischen Gemeinschaftseinrichtungen sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für Juni und Juli 2020.

Der Kreis xxx stimmt bei der Beitragserhebung für die Kindertagesbetreuung zu, dass die Elternbeiträge für Juni und Juli nur hälftig bzw. für den Monat Juni in voller Höhe eingezogen und für den Monat Juli ausgesetzt werden.

Wenn man die Sollstellung für Juni und Juli 2020 zugrunde legt, so ist mit einem **vorläufigen Minderertrag von rd. xxx Euro** für Juni und Juli 2020 zu rechnen, der sich auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

030101: xxx Euro

060101: xxx Euro

060102: xxx Euro

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Reduzierung bzw. Aussetzung der Beitragserhebung für Juni und Juli 2020 einhergehenden Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Anlage 2a

Muster für die Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung durch den Rat über eine Reduzierung bzw. ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für die Monate Juni und Juli 2020:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

hier: Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (einschließlich der Kindertagespflege) und/oder im Rahmen des Offenen Ganztages an Schulen der Primarstufe und Förder-schulen im Zuge von COVID-19 für die Monate Juni und Juli 2020

Beschlussvorschlag

Die nachfolgende, nach § 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW getroffene Dringlichkeits-entscheidung wird gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 GO NRW genehmigt:

Die **Stadt/Gemeinde xxx** setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17, 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der bis zum 31. Juli 2020 gül-tigen Fassung,
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ge-mäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13ff, 18 ff, 23 KiBiz in der bis zum 31. Juli 2020 gültigen Fassung,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Be-treuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. Juni bis 31. Juli 2020 aus. Dies geschieht un-abhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genom-men wird.

Begründung

Es wird auf die in der Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung **vom xx. Mo-nat 2020** verwiesen.

Anlage 2b

Muster für die Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung durch den Kreistag über eine Reduzierung bzw. ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für die Monate Juni und Juli 2020:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

hier: Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (einschließlich) der Kindertagespflege und/oder im Rahmen des Offenen Ganztages an Schulen der Primarstufe und Förder-schulen im Zuge von COVID-19 für die Monate Juni und Juli 2020

Beschlussvorschlag

Die nachfolgende, nach § 50 Absatz 3 Satz 4 KrO NRW getroffene Dringlichkeits-entscheidung wird gemäß § 50 Absatz 3 Satz 5 KrO NRW genehmigt:

Der Kreis xxx setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17, 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der bis zum 31. Juli 2020 gül-tigen Fassung,

Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ge-mäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13ff, 18 ff, 23 KiBiz in der bis zum 31. Juli 2020 gültigen Fassung,

- Angebote gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Mi-nisteriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und of-fene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreu-ungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. Juni bis 31. Juli 2020 aus. Dies geschieht un-abhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genom-men wird.

Begründung

Es wird auf die in der Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung **vom xx. Mo-nat 2020** verwiesen.